

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Amtes Warnow West
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.11.2010 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Haushaltssatzung des Amtes Warnow-West erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	4.599.300,00	EUR
davon		
im Verwaltungshaushalt	4.136.000,00	EUR
im Vermögenshaushalt	463.300,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Kredite auf		EUR
davon für Zwecke der Umschuldung		EUR
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 413.600,00 EUR

§ 3

Die Amtsumlage wird auf 14,65 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Umlagegrundlage für die Amtsschulumlage Warnowschule Papendorf sind die Schülerzahlen (384). Sie beträgt 861,46 EUR pro Schüler.

Die Umlagegrundlage für die Amtsschulumlage Grundschule Kritzmow sind die Schülerzahlen (125). Sie beträgt 1.458,40 EUR pro Schüler.

Die Gemeinden Papendorf, Stäbelow, Pölchow, Kritzmow, Lambrechtshagen und Ziesendorf beteiligen sich an den Zweckausgaben des Bauhofes nach folgender Umlagegrundlage:

1. Personalausgaben (für Vorarbeiter, weitere Stammkräfte usw.), Ausgaben für Sachausstattung und den laufenden Betrieb in den Gemeinden vor Ort (Vorortkosten) nach den jeweils in den Gemeinden entstandenen Ausgaben unberücksichtigt sollen Vertretung, gemeindeübergreifende Einsätze etc. bleiben
2. Personal- und Sachausgaben für den Leiter des Bauhofes (Gemeinschaftskosten) 1/6 der Kosten

Die Gemeinden Papendorf, Stäbelow, Pölchow, Kritzmow und Ziesendorf beteiligen sich an den Zweckausgaben des Bauhofes nach folgender Umlagegrundlage:

Ausgaben für gemeindeübergreifend genutzte Sachausstattung und laufenden Betrieb (Gemeinschaftskosten)
1/5 der Kosten

§ 4

Im Einzelplan 0 im Abschnitt 02 und im Einzelplan 7 im Abschnitt 77 des Verwaltungshaushaltes werden die Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt, die sachlich eng zusammenhängen.

Zur Selbstbewirtschaftung der Warnowschule Papendorf werden die Ausgabeansätze und die Einnahmeansätze des Verwaltungshaushaltes im Abschnitt 22, mit Ausnahme der nicht übertragbaren Haushaltsstellen, für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit

vom 13.12.2010 bis 23.12.2010

je einschließlich im Amt Warnow West in Kritzmow, Zimmer 2.16, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kritzmow, den 29.11.2010

Ort, Datum

Gerhard Matthies
Amtsvorsteher